Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 38.)

Cleve den 26. September 1818.

Ministerielle Verordnung.

Nro. 281. Publikandum die Zoll- und Verbrauchsteuer Aemter in den westlichen Provinzen betreffend.

In Gefolge der Bestimmung §. 10. der Zoll-Ordnung vom 26sten Mai 1818 wird dem Publiko durch die Beilage vorläufig bekannt gemacht, an welchen Orten in den Provinzen

Westphalen,
Nieder-Rhein,
Jülich, Cleve, Berg,

Haupt-Zoll-Aemter und Neben-Zoll-Aemter Erster Klasse, und die dazu gehörigen Ansage-Posten angelegt werden sollen, wonach sich die Zoll-Straßen, welche gebildet werden, von selbst ergeben.

Mehrere der Neben-Zoll-Aemter Erster Klasse werden, zur Erleichterung des Verkehrs, größere Abfertigungs-Befugnisse erhalten, als ihnen nach den Festsetzungen der Zoll-Ordnung in der Regel beigelegt sind. Der Umfang dieser erweiterten Befugnisse, so wie Abänderung in der Lokation der Erhebungs-Stellen, welche sich während der Einrichtung selbst noch ergeben könnten, sollen nach vollendeter Organisation nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

An welchen Orten Neben-Zoll-Aemter zweiter Klasse werden errichtet werden, wird die Königliche Regierung den Bewohnern der dabei interessirten Umgegend durch die Kreis-Behörden bekannt machen lassen. Besondere Controll-Aemter auf der Binnen-Linie werden vor jetzt noch nicht errichtet.

Zur Sicherstellung des Ausfuhr-Zolles werden bis dahin in der Nähe der Binnen-Linie Anmeldungs-Stellen angelegt, welche die Regierungen in den 3 westlichen Provinzen bekannt machen werden.

Berlin den 23sten Juny 1818.

Finanz-Ministerium.
(Gez.) von Klewiz.

C. Nro. 4859.

Verzeichniß

derjenigen Zollstellen, welche in den westlichen Provinzen errichtet werden sollen.

Im Regierungs-Bezirke von	Sitz der Haupt-Zollämter	Sitz der dazu gehörenden Ansage-Posten	Sitz der Nebenzollämter erster Klasse	Sitz der dazu gehörigen Ansage-Posten
Cleve	Emmerich	Hüthum		
	Cranenburg	. . . . .	Keeken Grunewald Hommersum	
	Kaldenkirchen	Wampacherhöfe Anderheyde	Walbeck Straelen Herongen Brüggen	
Aachen	Wehr	. . . . .	Elmpt	
	Aachen	Horbach Laurensberg Bei Vaels oder Vaelserquartier Bildgen	Herzogenrath Horbach Bildgen Eupen	
	Malmedy	. . . . .	Am Schirm auch Baraque neuve genannt	Maldringen
Trier	Trier	Igel	Dasburg Roth Irrel Perl	
	Saarbrück	Arneval Rentrisch	Saarlouis Ottweiler	Filsberg Uberherrn
Coblenz	Coblenz	. . . . .	Kirn Oberstreit Creutznach Münster bei Bingen Weiler Bacharach St. Goar Boppard Ehrenbreitstein	Binger-Brücke Arenberg

Im Regierungs-Bezirke von	Sitz der Haupt-Zollämter	Sitz der dazu gehörenden Ansage-Posten	Sitz der Nebenzollämter erster Klasse	Sitz der dazu gehörigen Ansage-Posten
Coblenz	Coblenz	. . . . .	Dierdorff Altenkirchen	
Arensberg	Wilnsdorf	. . . . .	Barbach Laasphe Hallenberg Medebach Giershagen	
Minden	Warburg	Am Diemel-Thor zu Warburg	Beverungen Hörter Steinheim	Luchtringen
	Minden	Weserthor zu Minden Petershagen	Herford Vlotho Petershagen Rahden Levern Oldendorf Hückerkreutz Lorten	Bergthor zu Herford
Münster	Ostbevern	. . . . .	Kloster Vinneberg Lengerich Lotte Hopsten	Hümmling
	Rheine	Hardrup	Marhafen Gronau Altstede Vreden Bocholt Anholt	Hardrup Brüggenhütte

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Clevischen Regierung.

Nro. 282.

In Betreff des Mittelpreis.

Nach Einsicht und Prüfung der, über den dermaligen Preis des Arbeits-Lohns für einen Tag, von den Kreis-Landräthen hiesigen Regierungs-Bezirks erforderten Berichte, ist beschlossen worden, den Mittel-Preis der Tages-Arbeit

ses der Tagesarbeit, Behufs der Vertheilung der Personal-Steuer pro 1819.

Behufs der Vertheilung der Personal Steuer pro 1819 in sämmtlichen Städten und Gemeinden des Regierungs-Departements auf Funf Groschen Preuß. Courant festzusetzen; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Cleve, den 14ten September 1818.

Königlich-Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 6802.

Nro. 283.

Betreffend das, den sich mit eigenen Pferden und selbst bekleidet, zur Landwehr gestellenden Wehrleuten, Allerhöchsten Orts bewilligte Uniforms-Abzeichen.

Nach einem Rescript des Königlichen Ministerii des Innern vom 25sten v. M. haben des Königs Majestät geruhet, denjenigen Wehrreitern, welche sich mit eigenen Pferden und selbst bekleidet zur Landwehr gestellen, allgemein das nämliche Uniforms-Abzeichen durch Vorstoß an der Achselklappe zu bewilligen, welches den sich selbst ausrüstenden Freiwilligen im stehenden Heere nach den näheren Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10ten Juny v. J. gestattet ist.

Wir bringen diese Allerhöchste Willensmeinung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Cleve, den 18ten September 1818.

Königlich-Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 7032.

Nro. 284.

Betrift polizeiliche Maaßregeln gegen die, mit der Krätze behafteten in die Preuß. Provinzen einwandernden Handwerksgesellen.

Mit Bezug auf die gegen Verbreitung und zur Vertilgung der Krätze schon angeordneten sorgfältig beförderten Maaßregeln, wird hierdurch nachstehend ein Rescript der Königl. hohen Ministerien der geistlichen öffentlichen Unterrichts und der Medizinal-Angelegenheiten und der Polizey vom 14ten July d. J. das Verhindern des Einwanderns krätziger Handwerksgesellen betreffend, zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

» Da die Erfahrung gezeigt hat, daß häufig, mit der Krätze behaftete
» Handwerksgesellen in die Preußischen Staaten einwandern; so wird
» der Königlichen Regierung aufgegeben, die Polizeibehörden Ihres De-
» partements anzuweisen, vor Ertheilung des Eingangspasses an ausländ-
» dische Gesellen, oder vor Visirung ihrer Pässe und Wanderbücher, auf
» die Gesellen rücksichtlich der Krätze aufmerksam zu seyn, und nöthigen-
» falls sie durch den Chirurgus forensis untersuchen zu lassen, und sel-
» bigen, wenn sie krätzig befunden werden, den Eingang in die Königli-
» chen Staaten oder die weitere Reise in denselben nicht zu gestatten,
» sondern sie entweder auf dem Wege, auf welchem sie eingewandert
» zurück- oder mit Vorschreibung eines nicht zu verlassenden Weges, in
» ihre Heimath zu senden. «

Alle Polizeibehörden unsers Bezirks haben sich hiernach auf das Genaueste zu achten.

Cleve, den 15ten September 1818.

Königlich-Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

B. C. Nro. 6802.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Clevschen Ober-Landes-Gerichts.

Nro. 285.

Bearbeitung des Hypothekenwesens.

Nach Vorschrift des §. 32. der Ministerial-Instruktion wegen Bearbeitung des Hypothekenwesens vom 30. Mai 1815 sollen statt der, nach dem Königlichen Patent vom 22sten Mai 1815 wegfallenden Ingrossationsbücher, von jedem Grundstück besondere Grund-Acten angelegt werden, zu welchen alle dieses Grundstück betreffende Vernehmungen, Eingaben rc. zu bringen sind. Bey Anwendung dieser Bestimmung ist Zweifel darüber erhoben, ob auch die vidimirten Abschriften der sonst in die Ingrossationsbücher gehörigen Documente in die Grund- und Hypotheken-Acten aufzunehmen sind.

Den Königlichen Land- und Stadtgerichten des hiesigen Departements wird daher zur Nachachtung eröffnet, daß zu den Grund- und Hypotheken-Acten allerdings beglaubigte Abschriften der betreffenden Documente gebracht werden müssen. In so fern jedoch die Interessenten diese nicht mit den Original Documenten zugleich einreichen, können sie sich nicht entziehen, dafür Copialien zu entrichten. Cleve, den 1sten September 1818.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

v. Müntz.

Nro. 286.

In Betref des bei Berichtigung des Besitztitels der Bauerngüter zu beobachtenden Verfahrens.

Auf Veranlassung einiger Anfragen über das, bei Berichtigung des Besitztitels der Bauernguter zu beobachtende Verfahren wird sämmtlichen Königl. Land- und Stadtgerichten des hiesigen Departements zur Direction Nachstehendes eröffnet:

1) In sofern von den Colonen das Eigenthum der Colonien der Gutsherrschaft eingeräumet wird, kann der Besitztitel für letztere unbedenklich berichtigt werden. Wenn die Colonen dabei auf das Eigenthum der Gebäude Anspruch machen, so muß solches, je nachdem es von der Gutsherrschaft eingeräumt oder bestritten wird, pure oder protestativisch in der II. Rubrik eingetragen werden.

2) In den Fällen hingegen, wo die Pächter ein Erb- oder Leibgewinnrecht, so wie das Eigenthum der Gebäude behaupten, und der Gutsherrschaft kein weiteres Recht als die Erhebung der Pacht einräumen, wogegen sich die Gutsherrschaften theils auf Erwerbungs-Documente theils auf die alten Hypothekenbücher beziehen, muß, gleichgültig ob die betreffenden Colonien im alten Hypothekenbuch für die Gutsherrschaft eingetragen worden, auch ob Schulden gegen dieselbe eingemeldet worden oder nicht, die Berichtigung des Hypothekenwesens bis zur definitiven Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse ausgesetzt werden.

3) Bey Erbpachtsgütern kann von der, sich auf eine Ministerial-Verfügung gründenden ganz allgemeinen Bestimmung des Circulars vom 12ten Juny c nur in sofern eine Ausnahme Statt finden, als die betreffenden Erbpachtsco tracte entweder seit der Wiedereinführung des Landrechts geschlossen sind, oder bei ältern Verhältnissen der Art, die Interessenten dahin übereinkommen mögten, neue Erbpachts-Contracte, unter Beobachtung der diesfälligen Bestimmungen der jetzigen Gesetze, abzuschließen.

Der Umstand, daß das Erbpachtsverhältniß nicht bestritten wird, ist hingegen keineswegs hinreichend, um eine Ausnahme von der Regel jenes Circulars gesetzlich zu begründen. Cleve, den 4ten September 1818.

Königlich-Preußisches Ober-Landes-Gericht.

v. Müntz.

Bekanntmachungen.

Nro. 287.

Betreffend die Gerichtssitzungen während den Ferien dieses Jahres.

Der Königliche Appellations-Hof in Cöln beschließt nach Anhörung des Herrn General-Advokaten, wie folgt:

1) Der Appellationshof wird während der Ferien zur Aburtheilung der dringenden Civil-Sachen jede Woche eine Sitzung halten.

2) Diese Sitzungen sind auf den 5ten, 7ten, 19ten und 21sten September, 3ten, 5ten, 17ten, 19ten und 31sten October bestimmt, und werden um 10 Uhr Morgens eröffnet.

3) Die Sitzungen der Anklage-Kammer und der Korrektionel-Sektion bleiben wie ausser den Ferien festgesetzt.

4) Gegenwärtiger Beschluß soll im Sitzungssaale des Appellations-Hofes und in den Sitzungssälen der ersten Instanz-Gerichte seines Bereiches angeheftet, so wie auch in die öffentlichen Blätter eingerückt werden.

Also beschlossen in der Versammlung des Königlichen Appellationshofes, wo gegenwärtig waren, die Herrn Geheimer Staats-Rath Daniels, Präsident; Hartmann, Sybertz, Effertz, Peltzer, Gellert, Räthe; Gymnich, Packenius, von Fürth, Rath-Auditoren; von Sandt, General-Advokat; von Glümer, Hanf, Substituten; Hohenschurz, Obergerichtsschreiber.

Cöln den 31sten August 1818.

(Gez.) Daniels, (Gez.) G. von Sandt.

B. Nro. 7099.

Personal-Chronik.

Nach einer Benachrichtigung des Königl. Ministerii des Handels, ist der Kaufmann Hr. F. Kinen zu Moskau, zum Königl. Preuß. Consul alda ernannt worden.

Bei hiesiger Königlichen Regierung ist

der zu Düsseldorf auf Wartegeld stehende Rechnungs-Beamte Herr Tawel zum expedirenden Secretair, und

der bisherige Büreau-Beamte bei der Kreis-Ersatz-Commission zu Dinslacken und vormalige freiwillige Jäger Herr Kühn zum Regierungs-Kanzlisten ernannt worden.

Ferner ist

das Kreis-Physicat des Kreises Rheinberg dem Doctor Medicinae Herrn Heymann zu Meurs, und die Stelle als Kreis-Chirurgus in diesem Kreise, dem bisher zu Duisburg wohnhaft gewesenen Stadt-Wundarzt Herrn Coutelle conferirt worden.

Nro. 288.

Nachweise

der Mittel-Marktpreise des Getreides und der Viktualien in den Haupt-Markt-Orten des Regierungs-Bezirks von Cleve, für den Monat August 1818.

No.	Benennung der Haupt-Markt Orte.	Diverse Sorten Getreide und Viktualien, Nach Preuß. Scheffel und Währung. Weizen			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Buchweizen.			Erdäpfel			Rauhfutter. Heu nach Preußis. Centner.			Stroh per 100 Pfd. oder 1/12 Schock.		
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf	rtl.	gr.	pf.
1	Dinslaken	3	19	9	2	11	1	1	15	4	1	7	10	3	13	«	2	«	1	„	16	5	«	16	1	„	13	6
2	Emmerich	4	2	4	2	17	5	1	17	6	1	19	4	«	«	«	2	9	«	„	10	8	«	14	8	„	10	„
3	Rees	3	3	11	2	3	10	1	14	«	1	10	7	«	«	«	2	7	5	„	10	«	«	10	„	„	9	1
4	Wesel	3	21	5	2	6	6	1	11	6	1	8	2	«	«	«	1	22	9	„	19	3	«	14	5	„	12	1
5	Cleve	4	11	«	2	13	1	1	18	8	1	10	4	2	13	1	2	5	1	„	22	2	«	16	8	„	9	6
6	Geldern	3	11	2	2	5	7	1	16	9	1	1	«	3	11	2	«	«	«	„	19	9	«	14	5	„	11	8
7	Goch	3	20	7	2	7	9	1	13	2	1	2	2	«	«	«	1	22	1	„	14	2	«	18	„	„	13	„
8	Kempen	3	14	11	2	6	9	1	13	9	«	23	5	3	13	5	«	«	«	„	16	6	«	17	7	„	11	8
9	Rheinberg	3	22	10	2	15	«	1	19	10	1	7	10	2	15	«	2	8	5	„	«	«	«	17	7	„	14	„
	Summa	34	7	11	21	15	«	14	20	6	11	18	8	15	17	8	15	2	10	5	8	11	5	19	5	4	8	6
	Durchschnittspreis	3	19	7	2	9	8	1	15	7	1	7	5	3	3	6	2	3	10	„	16	1	«	15	6	„	11	7
10	Zu Amsterdam im benachbarten Königreiche der Niederlande.	4	13	7	2	15	1	2	9	1	1	14	7	«	«	«	2	15	6	«	«	«	«	«	«	«	«	«

Cleve den 3ten September 1818.

Königlich-Preußische Regierung zu Cleve.

Nro. 289.

Wasserstand am Pegel zu Rees und Wetter-Beobachtungen im Monat July 1818.

Tag	Wasserstand. Nr.	Wasserstand. Zoll	Barometer. Morgens. Zoll.	Barometer. Morgens. Linie.	Barometer. Mittags. Zoll.	Barometer. Mittags. Linie.	Thermometer. Mg.	Thermometer. Mit.	Hygrometer. Mg.	Hygrometer. Mit.	Richtung des Windes.	Wetter.
1.	7	8	28	0,95	28	0,3	62	76	53	41	S. W.	Schön Wetter.
2.	7	7	27	11,85	28	0,35	56	74	58½	45	N. W.	Regen, schön Wetter.
3.	7	6½	28	0,80	27	11,75	56	70	53	41	N. W.	Desgl.
4.	7	5	27	10,75	27	10,40	60	60	51	45	W.	Wind, Trübe.
5.	7	4½	27	10,80	27	10,85	55	60	54	45	N. N. W.	Trübe.
6.	7	4	27	11,75	27	11,75	56	74	51	45	N. W.	Desgl.
7.	7	3	27	11,80	27	11,25	56	75	56	43	O.	Trüb, Still, Hell.
8.	7	2	27	9,6	27	9,35	64	73	48	38	S. O.	Schön.
9.	7	1	27	11,15	28	0,10	68	71	48	34½	N. W.	Nebel, Trübe.
10.	7	½	28	0,75	28	0,40	64	78	49	31½	N. W.	Hell, Schön.
11.	7	«	27	11,15	27	10,35	70	75	47	42	S. W.	Trübe.
12.	6	11	27	9,65	27	9,10	74	63	45	52	S.W. N.W.	Trübe, Regen.
13	6	10	27	9,80	27	10,40	66	60	55	59	W. S.W.	Neblicht, Regen.
14	6	9	28	0,95	28	1,75	65	68	50	31	N. W.	Schön, Hell.
15.	6	8	28	2,15	28	2,25	68	70	46	41	N. N. W.	Schön, Warm.
16	6	7½	28	1,85	28	1,25	50	60	58	59	N. N. W.	Trübe.
17.	6	7	28	0,85	28	0,75	69	70	57	49	N. O.	Nebel, Gut.
18.	6	6	28	0,15	27	11,35	66	79	53	35	O. S.	Schön, Still.
19.	6	5	27	10,85	27	10,85	70	79	49	37	O.	Schön, Gewitter, Regen.
20.	6	4	27	10,85	27	10,10	74	84	34	32	O.	Schön, besonders Warm.
21.	6	3	27	10,45	27	10,95	74	82	38	34	N. W.	Schön, sehr heiß.
22.	6	1½	27	11,95	28	0,40	66	81	51	35	S. W.	Heiß, Schön
23.	6	½	28	1,20	28	1,20	71	79	49	41	N. O.	Thau, Heiß, Schön.
24.	6	«	«	«	«	«	«	«	«	«	S. O.	Hell, sehr Warm
25.	5	11½	«	«	«	«	«	«	«	«	S. O.	Außerordentlich Warm, nach Gew.
26.	5	11½	27	10,6	27	10,6	74	90	48	36	N. O.	Hell, sehr Warm, mit Gewitter.
27.	5	11	27	9,95	27	10,35	78	73	45	45	S. O.	Hell, sehr Warm, Gewitter, Regen.
28.	5	11	27	11,25	27	11,85	72	64	53	60	N. W.	Trübe Regen.
29.	5	11½	28	1,40	28	1,50	71	72	46	36	N. W.	Regen, Trübe.
30	6	«	28	1,30	28	0,85	69	76	45	40	S.S. W.	Wind, Hell.
31.	6	«	28	0,40	27	11,90	67	77	55	41	N. W.	Trübe, Hell.

Im Laufe des Monats July war	Höchster Stand am	Höchster Stand Betrag.	niedrigster am	niedrigster Betrag.	mittlerer. aus Beobachtungen.	mittlerer. Betrag.
Am Rheinpegel des Wassers.	1.	N. 7 u. 8 Zoll.	27. u. 28.	No. 5 u. 11 Z.	31	No. 6 u. 7,8 Z.
= Barometer	15. Nachm.	28 Z. 2,25'''	12. Nachm.	27 Zoll 9,10'''	58	27 Zoll 11,7 Lin.
= Thermometer . . .	26. Nachm	90.	16. Vorm.	50.	58	69. 38.
= Hygrometer. . . .	11 Nachm.	59.	14. Nachm.	31.	58	47. 57.

Die Regenhöhe betrug 1 Zoll.

Der Grad der Wärme am 26. Nachmittags war außerordentlich, nemlich 90 Grad Fahrenheit.

Hiebey das Inhaltsverzeichniß zu der Zoll- und Verbrauch-Steuer-Ordnung vom 26. May 1818. (Oeffentlicher Anzeiger.)